



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 18

Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.06.2012

41. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Gleichstellungsangelegenheiten, Sitzung am 12.06.2012	324
Kreistagssitzung am 11.06.2012	325

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2012	326
-----------------------	-----

Flecken Gittelde

Haushaltssatzung 2012	328
-----------------------	-----

Gemeinde Badenhausen

Haushaltssatzung 2012	330
-----------------------	-----

Gemeinde Eisdorf

Haushaltssatzung 2012	332
-----------------------	-----

Gemeinde Windhausen

Haushaltssatzung 2012	334
-----------------------	-----

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2012	336
-----------------------	-----

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 12.06.2012	339
---------------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Jugend und Soziales, Sitzung am 11.06.2012	341
--	-----

Stadt Osterode am Harz

Kindertagesstätten, Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren, Änderung	342
---	-----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Feldmarkinteressentschaft Gittelde

Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung	346
---	-----

Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung	347
---	-----

Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung	348
---	-----

Gesellschaft für Biokompost mbH

Jahresabschluss 2011	349
----------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 12. Juni 2012, 14:30 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Gebäude A, 1. Obergeschoss), Herzberger
Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Gleichstellungsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Vorstellung des Gleichstellungsplans
4. Bericht aus der Arbeit der Gleichstellungsstelle
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 04. Juni 2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 11. Juni 2012, 16:00 Uhr,

findet im Forum der Berufsbildenden Schulen II, An der Leege 2 b, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 21. Mai 2012
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Fusionsverhandlungen; Richtungsentscheidung
6. Erweiterung der Eckpunkte für Verhandlungspositionen
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 01. Juni 2012

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz)
für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.634.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.739.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.501.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.511.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	609.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	880.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.700 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	151.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.212.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Windhausen, den 21. März 2012

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 15. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 öffentlich aus.

Windhausen, den 30. Mai 2012

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Fleckens Gittelde
für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Gittelde in der Sitzung am 8. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.688.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.462.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.581.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.272.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 626.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 309.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Windhausen, den 21.März 2012

Flecken Gittelde

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 15. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 öffentlich aus.

Windhausen, den 30. Mai 2012

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Badenhausen
für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Badenhausen in der Sitzung am 1. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.187.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.164.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.163.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.086.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	480.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	566.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	86.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	67.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 86.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Windhausen, den 21. März 2012

Gemeinde Badenhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 15. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 öffentlich aus.

Windhausen, den 30. Mai 2012

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eisdorf
für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eisdorf in der Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.057.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.025.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.004.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	923.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	20.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Windhausen, den 21. März 2012

Gemeinde Eisdorf

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 15. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 öffentlich aus.

Windhausen, den 30. Mai 2012

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Windhausen
für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windhausen in der Sitzung am 15. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	641.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	641.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	594.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	565.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	440.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	478.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

Windhausen, den 21. März 2012

Gemeinde Windhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 15. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 öffentlich aus.

Windhausen, den 30. Mai 2012

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 7. März 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.206.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.862.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.150.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.678.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	302.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	371.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.550.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage von 1.759.800 € festgesetzt.

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

Nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf 50,558897 v.H. der Umlagekraftmesszahlen.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2012 wird festgestellt auf 42,21 Planstellen, und zwar

3 Planstellen für Beamte
39,21 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 8

1. Der Wirtschaftsplan der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt:

		Betriebszweig Wasser	Betriebszweig wasser	Ab- Baubetriebshof	Bestattungs- wesen
im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	852.600 €	1.655.100 €	800.800 €	115.400 €
	in den Aufwendungen auf	852.600 €	1.655.100 €	800.800 €	153.800 €
und					
Im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	432.900 €	905.300 €	154.500 €	8.600 €
	in den Ausgaben auf	432.900 €	905.300 €	154.500 €	8.600 €

2. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt auf 502.700 €,

davon Betriebszweig Wasserversorgung	136.600 €
davon Betriebszweig Abwasserbeseitigung	294.500 €
davon Betriebszweig Baubetriebshof	71.600 €
davon Betriebszweig Bestattungswesen	0 €

3. Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsjahr 2012 nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2012 wird festgesetzt auf:

	GESAMT	1.600.000 €
davon Betriebszweig Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung		750.000 €
davon Baubetriebshof/Bestattungswesen		850.000 €

5. Die Stellenübersicht der Samtgemeindewerke für das Wirtschaftsjahr 2012 wird mit insgesamt 19,85 Planstellen festgestellt:

		GESAMT	Betriebszweig Wasser	Betriebszweig Abwasser	Baubetriebs- hof	Bestattungs- wesen
Planstellen für	tariflich					
	Beschäftigte	19,85	2,4	5,7	11,3	0,45
	GESAMT	19,85	2,4	5,7	11,3	0,45
Planstellen für	Beamte	0	0	0	0	0
(nur nachrichtlich ausgewiesen)						

Windhausen, den 21. März 2012

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und die nach § 130 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG und § 130 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen für die Samtgemeindewerke sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 - am 15. Mai 2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 18. Juni 2012 öffentlich aus.

Windhausen, den 30. Mai 2012

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt

Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 31. Mai 2012
wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag**, dem **12. Juni 2012**, ab **19:00 Uhr** im Kursaal.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 6. März 2012
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Erlass einer Anleinverordnung für das Schongebiet Schwiebachtal in Bad Sachsa
6. Vorstellung der Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen:
 - a) Gebührenbedarfsberechnungen 2011
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Straßenreinigung/ Winterdienst
 - Friedhöfe
 - Dorfgemeinschaftshäuser Neuhof und Tettenborn
 - Wochenmarkt
 - b) Prognose der Gebührenentwicklungen
 - Schmutzwasser
7. Beitragskalkulation für die Erhebung von Gästebeiträgen im Kalkulationszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2014
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
9. Anträge und Anfragen

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

Stadt Herzberg am Harz

den 30.05.2012

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Montag, den 11.06.2012, findet um 16:15 Uhr, im Jugendzentrum im Park, Domeyerweg 1, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses (Nr. JS/02/18) vom 22.03.2012
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Bericht des Stadtjugendpflegers
7. Bestellung eines Ortsjugendpflegers für die Ortschaft Lonau
8. Ausbau des Jugendzentrums im Domeyerpark;
Mitnutzung zur Hortbetreuung
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung von Benutzungsgebühren vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28.10.2010, beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Träger bietet bei Bedarf eine Ferienbetreuung während der Schließzeit im Sommer an.“

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung evtl. Besonderheiten, wie sozialen Härten oder besonderer Bedürftigkeit des Kindes.“

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.“

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für Kinder, deren Schulfähigkeit gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes festgestellt wurde, die aber bis zum 31. August das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben (Kann-Kinder), wird nachträglich eine Erstattung gewährt.“

Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein Essensgeld in Höhe der vom Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten plus eines angemessenen Anteils für die mit dem Mittagessen verbundenen Personalkosten erhoben.“

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Kinder, die gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei sind, können die Ferienbetreuung bis zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) gebührenfrei in Anspruch nehmen.“

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Osterode am Harz, den 30. Mai 2012

(Becker)
Bürgermeister

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000
(Fassung der 9. Änderung vom 24.05.2012) / Gültig ab 01.08.2012

II. Benutzungsgebühren (Kleinkinderbetreuung - Kinder bis 3 Jahre)

Kleinkinder in Kindergartengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0,00 €	103,00 €	112,00 €	121,00 €	135,00 €	144,00 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	11,00 €	115,00 €	125,00 €	135,00 €	150,00 €	160,00 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	33,00 €	139,00 €	151,00 €	163,00 €	180,00 €	192,00 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	88,00 €	199,00 €	216,00 €	233,00 €	255,00 €	272,00 €
Ferienbetreuung 8.00 bis 12.30 Uhr (pro Woche)	24,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	32,00 €	34,00 €

Frühdienst zusätzlich bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr
(Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes kostenlos.)

ab 6.30 Uhr	33,00 €	36,00 €	39,00 €	42,00 €	45,00 €	48,00 €
ab 7.00 Uhr (Basisstundenbetrag)	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	32,00 €
ab 7.30 Uhr	11,00 €	12,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €

Kleinkinder in Krippengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0,00 €	103,00 €	112,00 €	121,00 €	135,00 €	144,00 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	24,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	32,00 €	34,00 €
Frühdienst ab 7.00 Uhr	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	32,00 €
Frühdienst ab 7.30 Uhr	11,00 €	12,00 €	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
Betreuung bis 15.00 Uhr	55,00 €	163,00 €	177,00 €	191,00 €	210,00 €	224,00 €

Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab 01.08.2012

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.256 €	0 - 1.612 €	0 - 1.936 €	0 - 2.260 €	0 - 2.584 €	Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.257 - 1.506 €	1.613 - 1.862 €	1.937 - 2.186 €	2.261 - 2.510 €	2.585 - 2.834 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.507 - 1.756 €	1.863 - 2.112 €	2.187 - 2.436 €	2.511 - 2.760 €	2.835 - 3.084 €	Überschreitung um 251 - 500 €
4	1.757 - 2.006 €	2.113 - 2.362 €	2.437 - 2.686 €	2.761 - 3.010 €	3.085 - 3.334 €	Überschreitung um 501 - 750 €
5	2.007 - 2.256 €	2.363 - 2.612 €	2.687 - 2.936 €	3.011 - 3.260 €	3.335 - 3.584 €	Überschreitung um 751 - 1.000 €
6	ab 2.257 €	ab 2.613 €	ab 2.937 €	ab 3.261 €	ab 3.585 €	Überschreitung um mehr als 1.000 €

Die Einkommensgrenze nach § 20 KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:
 Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes
 zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)
 zuzügl. angemessene Unterkunfts-kosten

621 €
 262 €

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Satzung

der Feldmarkinteressenschaft Gittelde – Realverband – in Gittelde gem. § 38 des Realverbandsgesetzes wegen Aufhebung der Verpflichtung auf Unterhaltung der Marka Grundstücke Nr. 1143/1, 1144/5 Flur 1 und Nr. 1145/3 Flur 3 in der Gemarkung Gittelde

§ 1

Die Marka Grundstücke 1143/1, 1144/5 und 1145/3 stehen ausweislich im Grundbuch von Gittelde im Eigentum der Feldmarkinteressenschaft Gittelde.

§ 2

Nach dem Rezess der Feldmarkinteressenschaft Gittelde ist die Feldmarkinteressenschaft Gittelde verpflichtet, in der Flur 1 und 3 die Marka Grundstücke Nr. 1143/1, 1144/5 und 1145/3, zu unterhalten. Besondere Rechte von anderen an den Grundstücken sind nicht bekannt geworden.

§ 3

Die Verpflichtung der Feldmarkinteressenschaft Gittelde in der Flur 1 und 3 in der Gemarkung Gittelde die Marka Grundstücke Nr. 1143/1, 1144/5 und 1145/3 zu unterhalten wird gem. § 38 des Realverbandsgesetzes aufgehoben, da die Grundstücke an den Flecken Gittelde grundbuchlich übertragen werden. Berechtigte Interessen der Betroffenen oder der Allgemeinheit werden durch die Aufhebung nicht verletzt.

§ 4

Diese Satzung ist entsprechend den Bestimmungen über die Veröffentlichung in der Hauptsatzung des Verbandes bekannt zu machen.

§ 5

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beendigung des Aushanges in Kraft.

Herbert Naumann
1. Vorsitzender

Reinhard Mai
2. Vorsitzender

Walter Bothmann
1. Schriftführer

Heinz Kronjäger
2. Schriftführer

Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressenschaft Gittelde am Harz über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung gemäß § 38 Realverbandsgesetz

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 38 Realverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ.: I.3 – am 01.06.2012 erteilt worden.

Gittelde, den 01.06.2012

Herbert Naumann
1. Vorsitzender

Satzung

der Feldmarkinteressenschaft Gittelde – Realverband – in Gittelde gem. § 38 des Realverbandsgesetzes wegen Aufhebung der Verpflichtung auf Unterhaltung des Graben Nr. 1153 in der Flur 3 in der Gemarkung Gittelde

§ 1

Der Graben Nr. 1153 in einer Größe von 1.042 m² steht ausweislich im Grundbuch von Gittelde im Eigentum der Feldmarkinteressenschaft Gittelde.

§ 2

Nach dem Rezess der Feldmarkinteressenschaft Gittelde ist die Feldmarkinteressenschaft Gittelde verpflichtet, in der Flur 3, den Graben Nr. 1153, zu unterhalten. Besondere Rechte von anderen an dem Grundstück sind nicht bekannt geworden.

§ 3

Die Verpflichtung der Feldmarkinteressenschaft Gittelde in der Flur 3 in der Gemarkung Gittelde den Graben Nr. 1153 zu unterhalten, wird gem. § 38 des Realverbandsgesetzes aufgehoben, da der Graben an den Flecken Gittelde veräußert wird. Der Flecken Gittelde verpflichtet sich vertraglich, diesen Graben zur Gemeindestraße auszubauen und den landwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten. Berechtigte Interessen der Betroffenen oder der Allgemeinheit werden durch die Aufhebung nicht verletzt.

§ 4

Diese Satzung ist entsprechend den Bestimmungen über die Veröffentlichung in der Hauptsatzung des Verbandes bekannt zu machen.

§ 5

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beendigung des Aushanges in Kraft.

Herbert Naumann
1. Vorsitzender

Reinhard Mai
2. Vorsitzender

Walter Bothmann
1. Schriftführer

Heinz Kronjäger
2. Schriftführer

Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressenschaft Gittelde am Harz über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung gemäß § 38 Realverbandsgesetz

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 38 Realverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ.: I.3 – am 01.06.2012 erteilt worden.

Gittelde, den 01.06.2012

Herbert Naumann
1. Vorsitzender

Satzung

der Feldmarkinteressenschaft Gittelde – Realverband – in Gittelde gem. § 38 des Realverbandsgesetzes wegen Aufhebung der Verpflichtung auf Unterhaltung eines Teilstück des Weges Nr. 954/8 in der Flur 3 in der Gemarkung Gittelde

§ 1

Das Teilstück des Weges Nr. 954/8 steht ausweislich im Grundbuch von Gittelde im Eigentum der Feldmarkinteressenschaft Gittelde.

§ 2

Nach dem Rezess der Feldmarkinteressenschaft Gittelde ist die Feldmarkinteressenschaft Gittelde verpflichtet, in der Flur 3, das Teilstück des Weges Nr. 954/8 zu unterhalten. Besondere Rechte von anderen an dem Grundstück sind nicht bekannt geworden.

§ 3

Die Verpflichtung der Feldmarkinteressenschaft Gittelde in der Flur 3 das Teilstück des Weges Nr. 954/8 zu unterhalten, wird gem. § 38 des Realverbandsgesetzes aufgehoben, da das Teilstück an den Flecken Gittelde grundbuchlich übertragen wird. Der Flecken Gittelde verpflichtet sich vertraglich, das Teilstück des Weges zur Gemeindestraße auszubauen und den landwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten. Berechtigte Interessen der Betroffenen oder der Allgemeinheit werden durch die Aufhebung nicht verletzt.

§ 4

Diese Satzung ist entsprechend den Bestimmungen über die Veröffentlichung in der Hauptsatzung des Verbandes bekannt zu machen.

§ 5

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.04.2012 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beendigung des Aushanges in Kraft.

Herbert Naumann
1. Vorsitzender

Reinhard Mai
2. Vorsitzender

Walter Bothmann
1. Schriftführer

Heinz Kronjäger
2. Schriftführer

Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressenschaft Gittelde am Harz über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung gemäß § 38 Realverbandsgesetz

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Unterhaltungsverpflichtung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 38 Realverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ.: I.3 – am 01.06.2012 erteilt worden.

Gittelde, den 01.06.2012

Herbert Naumann
1. Vorsitzender

Gesellschaft für Biokompost mbH

Kreisstraße, 38704 Liebenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2011

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim Unternehmensregister

(Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH) eingereicht.

Liebenburg, den 30.05.2012

Die Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung der Gesellschaft für Biokompost mbH, Liebenburg, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Die Gesellschafterversammlung hat am 24.05.2011 den Lagebericht 2011 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresabschluss wie folgt zu verwenden:

1. Der Lagebericht 2011 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2011 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 92.970,10 € und der Gewinnvortrag aus dem Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 326.604,31 € sind wie folgt zu verwenden:
 - 25.778,69 € werden an die Gesellschafter nach dem Verhältnis des von ihnen im Wirtschaftsjahr 2011 gezeichneten Stammkapitals ausgeschüttet.
 - Der verbleibende Rest wird auf das Wirtschaftsjahr 2012 vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird gemäß seines Anstellungsvertrages der einbehaltene Lohn (Tantieme) für das Jahr 2011 (7.000 € brutto) ausgezahlt.
4. An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft werden insgesamt 10.000 € brutto als Sonderzahlung von ausgezahlt
5. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
6. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
7. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt für das Wirtschaftsjahr 2012 wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Goslar vorgeschlagen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht wird beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Str. 5 in 37520 Osterode am Harz, vom 18.06.2012 bis 22.06.2012 öffentlich ausgelegt und kann im Zimmer B 2.03 während der Dienstzeit eingesehen werden.